Sachbearbeiter	Dienststelle	Pers.Bereich	Pers.Nr.
Name		Vorname	

E-Mail
Tel. Nr.
Steuerl. Identifikationsnr. (bitte unbedingt eintragen):

Regierungspräsidium Kassel
- Bezügestelle -
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrages
nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kalenderjahr____

1. Antrag

Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale i. H. v. 960 € im Jahr) bei der Abrechnung der Vergütung für folgende Tätigkeit:

☐ Ich bestätige, dass ich für diese Art von Tätigkeit weder ganz noch teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag 3.300 €/Jahr) erhalte.

2. Überprüfung der Nebenberuflichkeit bei Ausübung dieser Tätigkeit:

☐ Ich bestätige, dass ich während der Ausübung dieser Tätigkeit keine weitere gleichartige Tätigkeit ausübe, durch die ich ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten überschreiten würde.

3. Erklärung zur bisherigen Inanspruchnahme des Freibetrages in diesem Kalenderjahr:

☐ Ich habe den Freibetrag in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen.

☐ Den Freibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von _____ € in Anspruch genommen.

4. Erklärung zur Inanspruchnahme des Freibetrages für o.g. Tätigkeit:

☐ Ich werde den Freibetrag in diesem Jahr voraussichtlich nicht (mehr) anderweitig in Anspruch nehmen. Daher soll der Freibetrag in **voller Höhe** berücksichtigt werden (ggf. unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 genannten Betrages, den ich bisher bereits in Anspruch genommen habe).

☐ Für die o.g. Tätigkeit soll in diesem Kalenderjahr nicht der gesamte Freibetrag, sondern nur ein **Teilbetrag** in Höhe von _____ € berücksichtigt werden, da ich den Restbetrag anderweitig in Anspruch nehmen werde.

☐ Ich erkläre, dass ich den Freibetrag **nicht** in Anspruch nehme.

Hinweis zum Datenschutz

Die Bezügestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu Ihren Auskunfts- und Widerrufsrechten nach der DS-GVO, finden Sie auf unserer Internetseite www.rp-kassel.hessen.de/bezuege.

Ich stimme einer Beantwortung meiner per Email übersandten Anfragen auf dem elektronischen Weg zu.

☐ **ja** ☐ **nein**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind, und verpflichte mich, jede Änderung umgehend dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle mitzuteilen.

Die „Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer“ habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ _____

(Datum) (Unterschrift)

„Hinweise für den nebenberuflich tätigen Arbeitnehmer“

Anwendung: Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wird nur einmal im Kalenderjahr und pro Person gewährt, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Es können lediglich die Beträge, die bei einem Arbeitgeber noch nicht ausgeschöpft sind, bei einem anderen geltend gemacht werden.

Begünstigte Tätigkeiten: Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 960 € in Anspruch genommen werden, für die nicht schon § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag 3.300 €/Jahr) gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtspauschale“ gilt er nicht nur bei Aufwandsersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, sondern auch für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, z. B. Kirchendiener, Hausmeister, Reinigungspersonal, etc. Die Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz begünstigten Einrichtung ausgeübt werden.

Nebenberuflich: Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt und wenn sie nicht als Teil der eigentlichen Haupttätigkeit anzusehen ist. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) des § 3 Nr. 26a EStG
Steuerfrei sind:
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) gehört der steuerfreie Betrag nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.